

Rahmenkonzept

Notbetten

*für Kinder und Jugendliche der
Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft*



Anschrift Basel-Stadt

Notbetten
c/o Erziehungsdepartement Basel-Stadt
Jugend, Familie und Sport
Abteilung Jugend- und Familienangebote
Fachstelle Jugendhilfe
Leimenstrasse 1
Postfach
4001 Basel

Tel. 061 267 84 84

Email ruedi.hafner@bs.ch

Anschrift Basel-Landschaft

Notbetten
c/o Fachstelle für Sonderschulung,
Jugend- und Behindertenhilfe
Fachstelle Jugendhilfe
Ergolzstrasse 3
Postfach
4414 Füllinsdorf

Tel. 061 552 17 91

Email antonio.tucconi@bl.ch

1. Einleitung

Die Notbetten erweitern das differenzierte Angebot an Schutz- oder Kriseninterventionsstellen für Kinder und Jugendliche in den bestehenden Einrichtungen der stationären Jugendhilfe der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Es steht Kindern und Jugendlichen ab Schulalter bis zur Mündigkeit mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den beiden Basel zur Verfügung, die auf eigenes Begehren in einer Notsituation kurzfristig Schutz und Beruhigung benötigen. Mehrere private Kinder- und Jugendheime der beiden Kantone stellen dafür rund um die Uhr einen Platz und ihre professionelle Betreuung zur Verfügung.

Die Kontaktaufnahme erfolgt auf Initiative der Kinder und Jugendlichen und ist jederzeit ohne Formalitäten und Kosten möglich.

Das Angebot Notbetten ist auf einen Beschluss der Kommission gemeinsame Planung Jugend- und Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zurückzuführen, welche die Fachstellen der beiden Kantone beauftragt hat, ein Projekt "niederschwellige Notaufnahmen in Institutionen der stationären Jugendhilfe der Kantone BS und BL" auszuarbeiten und umzusetzen. Ausgangslage war die Ablehnung einer Initiative des Vereins Schlupfhuus Region Basel, der ein Durchgangsheim analog der bestehenden Schlupfhäuser in den beiden Kantonen Zürich und St. Gallen errichten wollte. Die Kommission sah aufgrund des bereits bestehenden differenzierten Angebotes an Plätzen für Kinder und Jugendliche in einer Krisensituation keinen Bedarf an einer zusätzlichen Institution, anerkannte jedoch die Notwendigkeit, niederschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche in einer besonderen Notlage zu schaffen. Dazu soll aufgrund der unterschiedlichen Bedarfsmöglichkeiten und des verhältnismässig grossen Einzugsgebietes auf das bereits bestehende dezentrale und differenzierte Angebot der stationären Jugendhilfe zurückgegriffen werden.

Das Projekt wurde im Sommer 2007 gestartet und ist Ende 2009 abgeschlossen worden. Aufgrund der positiven Erfahrungen wird es seit dem Jahr 2010 als fester Bestandteil der Jugendhilfe unter dem Namen "Notbetten" geführt.

2. Trägerschaft und teilnehmende Institutionen

Die Notbetten werden gemeinsam von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit Trägerschaften und Institutionen der beiden Kantone getragen.

Trägerschaften und Institutionen im Kanton Basel-Stadt:

- Basler Frauenverein am Heuberg mit dem Durchgangsheim Im Vogelsang.
Zielgruppe: Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts ab 7 Jahren.
- Bürgergemeinde Basel mit dem Bürgerlichen Waisenhaus Basel.
Zielgruppe: Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts ab 12 Jahren.
- Genossenschaft Sozialwerk Heilsarmee mit dem Schlössli, Wohnen für junge Frauen.
Zielgruppe: weibliche Jugendliche ab 14 Jahren.

Trägerschaften und Institutionen im Kanton Basel-Landschaft:

- Stiftung Landschule Rösental mit der Landschule Rösental.
Zielgruppe: Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts ab 12 Jahren.

3. Zielgruppe

Die Notbetten richten sich an Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter von 7 Jahren bis zur Mündigkeit und mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, welche notfallmässig auf eigenes Begehren Schutz und / oder Hilfe in einer Krisensituation benötigen.

Mögliche Problembereiche sind:

- körperliche Gewalt
- psychische Gewalt
- sexuelle Nötigung
- Vernachlässigung/Verwahrlosung

4. Aufnahmekriterien

Voraussetzungen für eine Aufnahme sind

- eine Notlage, die Schutz erfordert,
- Freiwilligkeit des Eintrittes,
- die Motivation, sich mit der aktuellen Problemsituation auseinander zu setzen,
- das Einverständnis, sich an die Hausregeln zu halten,
- eine grundsätzliche Bereitschaft die Eltern zu informieren sowie
- zivilrechtlicher Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt oder Basel-Landschaft.

5. Verweigerung der Aufnahme

Die Institution hat das Recht, eine Aufnahme zu verweigern, wenn

- der Platz bereits besetzt ist,
- nach einer ersten Einschätzung das Angebot ungeeignet ist,
- durch den Eintritt eine direkte Gefährdung für die Institution und seine Bewohner und Bewohnerinnen entsteht und
- eine offensichtlich missbräuchliche Nutzung des Notbettes vorliegt.

Rahmenkonzept Notbetten

Die Institution übernimmt in solchen Fällen die Verantwortung für das Kind resp. Jugendlichen und unterstützt die Suche nach einer geeigneten Lösung.

6. Ziel des Aufenthaltes

Ziel des Aufenthaltes ist es, den Kindern und Jugendlichen Schutz zu bieten, die Eskalation eines Konfliktes zu verhindern oder eine akute Krisensituation aufzufangen.

Um diese Ziele zu erreichen, wird den Kindern und Jugendlichen

- physischer und psychischer Schutz gewährt,
- eine Beruhigung der persönlichen Situation eingeleitet,
- eine erste Einschätzung der Situation (Triage) gemacht und
- eine Anschlusslösung organisiert.

7. Aufenthalt

Nach Eintritt des Kindes resp. des Jugendlichen erfolgen eine erste Grundversorgung und eine Abklärung der Situation.

Entscheidungen über mögliche Handlungsschritte werden von der Institution gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen reflektiert und besprochen.

Der/ die Inhaber der elterlichen Sorge werden so bald als möglich informiert. In Fällen von psychischer und körperlicher Gewalt oder sexueller Nötigung durch die Sorgeberechtigten kann die Information ohne Angabe zum Aufenthaltsort erfolgen. In diesem Fall wird umgehend eine beschlussfähige Behörde (Vormundschaftsbehörde / Jugendanwaltschaft) eingeschaltet.

Sind die Sorgeberechtigten nicht innert nützlicher Zeit zu erreichen und besteht die Notlage weiterhin, so erfolgt eine Meldung über den Aufenthalt des Kindes / Jugendlichen an die Polizei.

Lehnen die Inhaber der elterlichen Sorge die Aufnahme in die Institution ab und kann eine Rückkehr des Kindes / Jugendlichen nach erster Einschätzung nicht verantwortet werden, wird sobald als möglich die zuständigen Kinderschutzbehörden zu informiert und deren Zustimmung zum Aufenthalt eingeholt.

Bei nachhaltiger Gefährdung des Kindes / Jugendlichen wird spätestens am folgenden Werktag die für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Behörde eingeschaltet und der Fall zur weiteren Abklärung übergeben.

Ein Aufenthalt im Rahmen der Notbetten dient der Nothilfe und dauert in der Regel maximal 3 Nächte.

8. Austritt

Ein Austritt erfolgt in Absprache mit dem Kind / Jugendlichen und den involvierten Personen oder Stellen. Eine Anschlusslösung respektiert einerseits den Willen des Kindes / Jugendlichen und richtet sich andererseits nach dessen Wohl.

Mögliche Anschlusslösungen sind:

- die Rückkehr in die vorherige Wohnsituation,
- eine Übergangslösung, beispielsweise bei Verwandten oder Bekannten oder
- die Übergabe des Falles zur weiteren Abklärung und Einleitung von Massnahmen an die zuständige Kinder-/Jugendschutzbehörde.

Rahmenkonzept Notbetten

Die Übernahme allfälliger weiterer Aufgaben wie Abklärung, länger dauernder Schutz etc. durch die Institution kann nur im Rahmen eines ordentlichen Auftrages durch die zuständige Behörde erfolgen und macht einen Wechsel vom Angebot "Notbett" auf einen Wohngruppenplatz der Institution erforderlich.

9. Organisation

Die Notbetten stehen unter der Verantwortung und Aufsicht des Erziehungsdepartements Basel-Stadt, Fachstelle Jugendhilfe und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe.

Die Plätze "Notbetten" werden von den Institutionen ausserhalb ihres normalen Kontingentes angeboten. Sie stehen ausschliesslich der in Punkt 3 beschriebenen Zielgruppe zur Verfügung.

Die Kantone stellen in enger Zusammenarbeit mit einer Begleitgruppe die Information der anvisierten Zielgruppe, der im Jugendbereich tätigen Personen und Organisationen sowie der Öffentlichkeit sicher. Die Standorte der teilnehmenden Institutionen werden zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nicht aktiv bekannt gegeben. Die Institutionen werben nicht mit diesem Angebot der Nothilfe.

Die Pro Juventute Telefonhilfe 147 ist eine zentrale Anlaufstelle hilfeschender Kinder und Jugendlicher. Sie vermittelt die Anrufenden bei Bedarf an die Anlauf- und Triagestelle des Angebotes Notbetten weiter. Das Durchgangsheim „Im Vogelsang“ des Basler Frauenvereins übernimmt die Funktion dieser Anlauf- und Triagestelle. Es klärt den genauen Unterstützungsbedarf ab und vermittelt die Kinder / Jugendlichen gegebenenfalls den geeigneten Platz.

Das Personal der Institutionen erhält die notwendige Einführung und Schulung. Es verfügt über die fachliche Qualifikation im Umgang mit Krisensituationen.

Sofortaufnahmen rund um die Uhr und eine adäquate Betreuung beim Eintritt sind durch die teilnehmenden Institutionen gewährleistet.

10. Kosten und Finanzierung

Die Notbetten werden durch das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft finanziert.

Für die Kinder / Jugendlichen und ihre Eltern entstehen für die Dauer der Nothilfe keine Kosten.

Pro Aufenthaltstag erhalten die Institutionen einen vertraglich festgelegten Tagessatz, der sich an den aktuellen Kosten einer Durchgangsinstitution orientiert. Die Höhe der Abgeltung wird zwischen den Kantonen und den Trägerschaften der Institutionen festgelegt und in die jeweiligen Leistungsvereinbarungen aufgenommen.

Zusätzliche betriebliche Aufwendung wie die Sicherstellung eines Pikettdienstes, Schulung der Mitarbeiterinnen, administrative und organisatorische Aufwendungen etc. sind Teil der üblichen betrieblichen Aufwendungen, die in den Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton berücksichtigt werden. Der Institution, die sich als Anlauf- und Triagestelle zur Verfügung stellt, wird der zusätzliche Aufwand ebenfalls angerechnet.